OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

KPe4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400802/2/KPe
LVwG-400803/2/KPe

Datum:
Linz, 21. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden des A__, gegen die Straferkenntnisse des Bürgermeisters der Stadt Linz jeweils vom 25.01.2024 zu (1) GZ: AS/PB-2301428 und (2) GZ: AS/PB-2384369, jeweils wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes (Oö. PGG) iVm mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die jeweils verhängte Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit den Straferkenntnissen des Bürgermeisters der Stadt Linz jeweils vom 25.01.2024 zu (1) GZ: AS/PB-2301428 und (2) GZ: AS/PB-2384369, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe (1) am 05.07.2023 von 08:57 bis 09:09 Uhr und (2) am 06.07.2023 von 08:37 bis 08:48 Uhr jeweils in Linz, B-Gasse gegenüber Haus Nr. aaa, das mehrspurige Kraftfahrzeug, FORD, mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Über den Beschwerdeführer wurde wegen Verstoßes gegen §§ 2 Abs 2 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 gemäß § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden, verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, jeweils einen Beitrag zu den Kosten des erstbehördlichen Verfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

I.2. Gegen diese beiden Straferkenntnisse und zwei weitere (hier nicht gegenständliche) Straferkenntnisse mit - ausgenommen der Tatzeit - gleichem Tatvorwurf erhob der Beschwerdeführer mit rechtzeitig eingebrachtem E-Mail vom 05.02.2023 Beschwerden. In diesem legte der Beschwerdeführer im Wesentlichen dar, dass er seinen PKW nachweislich in der B-Gasse gegenüber dem Haus Nr. aaa abgestellt habe und er nach dem Abstellen des PKWs nachweislich nicht mehr in Linz gewesen sei, sodass ihn keine Schuld treffe. Der PKW sei auf einem Parkplatz vor dem SOVEA-Hotel gestanden und er habe auch die Zugfahrkarte nach München vorgelegt, sodass es sich um ein Vergehen handle, akzeptiert werde daher nur eine Strafe in Höhe von 55 Euro.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22.02.2024 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten. Zumal keine 500 Euro übersteigenden Einzelgeldstrafen verhängt wurden, zudem nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und überdies keine der Parteien Verhandlungen beantragt hat, wird von solchen gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das mehrspurige Kraftfahrzeug (PKW) des Beschwerdeführers mit dem Kennzeichen bbb wurde am 05.07.2023 von 08:57 bis 09:09 Uhr sowie am 06.07.2023 von 08:37 bis 08:48 Uhr in Linz, B-Gasse gegenüber Haus Nr. aaa, von einem Organ der Parkraumüberwachung vom Beschwerdeführer abgestellt vorgefunden.

Der Beschwerdeführer hat für diesen Zeitraum keinen Parkschein gelöst und in seinem Kraftfahrzeug hinterlegt.

Der Beschwerdeführer ist am 02.07.2023 mit dem Zug nach München gefahren und am 07.07.2023 wieder zurückgekehrt. Während dieser Zeit wurde das genannte Kraftfahrzeug nicht bewegt, sondern durchgehend dort stehen gelassen. Der Beschwerdeführer wurde für diesen Zeitraum in zwei weiteren (hier nicht verfahrensgegenständlichen) Fällen mit - ausgenommen von unterschiedlichen Tattagen - gleichlautenden Straferkenntnissen bestraft.

Der Tatort befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone. Die Höchstparkdauer beträgt jeweils 90 Minuten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und unwidersprochen aus dem vorliegenden Akt. Der Beschwerdeführer besteht auf dem Standpunkt, dass er nur eine ihm vorwerfbare Tathandlung (fortgesetztes Delikt) begangen habe und als „Dauerparker“ nur einmal bestraft werden dürfe. Auch, dass er das Kraftfahrzeug selbst abgestellt hat, ist unbestritten geblieben bzw. ergibt sich aus den Beschwerden.
Auch Zeit- und Ortsangaben sind unwidersprochen geblieben.

Es ist überdies gerichtsbekannt, dass am genannten Tatort die flächendeckende Kurzparkzone verordnet ist. Das SOVEA-Hotel befindet sich im Übrigen an der Adresse B-Gasse (mit eigenem beschrankten Privatparkplatz), sodass es sich bei dem Tatort zweifelsfrei nicht um einen Privatparkplatz des Hotels handeln kann. Überdies hat der Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung implizit eingeräumt, vertritt aber die (unrichtige) Rechtsansicht, dass er - trotz verschiedener Tatzeiträume - nur einmal bestraft werden könne.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer an zwei weiteren Tattagen für das gleiche Delikt bestraft wurde, ergibt sich aus den hg. Akten zu GZ: LVwG-400800 und GZ: LVwG-400801.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 04.03.1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[...]“

III.1.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20, lauten:

„§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. ccc, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.
[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen bbb am 05.07.2023 von 08:57 bis 09:09 Uhr sowie am 06.07.2023 von 08:37 bis 08:48 Uhr in Linz, B-Gasse gegenüber Haus Nr. aaa, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte und das Kraftfahrzeug im Zeitraum zwischen 02.07.2023 und 07.07.2023 am Tatort belassen und nicht bewegt hat. Der Beschwerdeführer hat - weil er sich auch nicht in Linz aufgehalten hat - für die Tatzeiträume keinen Parkschein gelöst. Ein Organ der Parkraumüberwachung hat die Übertretung festgestellt.

Unbestritten ist zudem, dass der Beschwerdeführer in zwei weiteren Fällen mit gleichlautenden Straferkenntnissen, jedoch mit anderen Tatzeiten, während seiner Abwesenheit zwischen 02.07.2023 und 07.07.2023, bestraft wurde.

IV.2. Diesbezüglich vertritt der Beschwerdeführer den Standpunkt, es liege nur ein (fortgesetztes) Delikt vor und dürfe der Beschwerdeführer im Sinne des Doppelbestrafungsverbotes nicht ein weiteres Mal bestraft werden. Der Beschwerdeführer geht damit davon aus, dass mit Bezahlung einer Geldstrafe die Nichtentrichtung der Parkgebühr für die gesamte Dauer des Abstellvorgangs abgegolten sei.

IV.3. Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Nach dieser Rechtslage ist - entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.01.1996, 95/17/0111) - für jede selbstständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, […].

Im selben Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zum - dem Oö. Parkgebührengesetz bzw. der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden - Wiener Parkometergesetz dargelegt, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme. Bei einem fortge-

setzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes erfasst und diese bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustandes - die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens -, nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Beschwerdeführer hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabenbetrags erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustandes. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

„Die Bestimmungen des Wr ParkometerG dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen RATIONIERUNG der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, daß es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des ParkometerG, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt.“ (VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160)

Dementsprechend ist im gegebenen Zusammenhang nach Ablauf der zulässigen Höchstparkdauer, die gleichzeitig einen Abgabenzeitraum bildet, auch von einer neuen Tat in Bezug auf die Verkürzung der Abgabe in der nächsten Abgabenperiode auszugehen.

Auch die Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl. VwGH 26.01.1996, 95/17/0111).

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs 1 lit a - dem Wiener Parkometergesetz gleichend - als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz über mehrere Abgabenzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt.

Es ist im gegebenen Zusammenhang auch nicht von Bedeutung, ob der Beschwerdeführer neben der gebührenrechtlichen Bestimmung durch Belassung des Kraftfahrzeugs in der Kurzparkzone nach Erreichen der zulässigen Höchstparkdauer auch gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, bspw. die Kurzparkzonenverordnung der Landeshauptstadt Linz, verstößt. Die Abgabenpflicht ist von der Pflicht, das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Höchstparkdauer vom Stellplatz entfernen zu müssen, entkoppelt zu sehen, weshalb auch darauf nicht Bedacht zu nehmen ist.

„Das im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG 1950 geltende Kumulationsprinzip schließt nicht aus, daß beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden, wenn die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Die durch die Straßenverkehrsordnung und das Wr Parkometergesetz geschützten Rechtsgüter sind nicht identisch.“ (VwGH 23.10.1985, 84/17/0076)

Liegen also zwischen dem Beginn der zur Bestrafung herangezogenen Zeiträume zumindest 90 Minuten, ist eine neuerliche Bestrafung möglich. Dabei kommt es - wie bereits dargelegt - nicht darauf an, ob der Parkende gleichzeitig dazu verpflichtet wäre, sein Kraftfahrzeug (nach der Kurzparkzonenverordnung) auch umzuparken, weil das Oö. Parkgebührengesetz alleine die Abgabenverkürzung unter Strafe stellt. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und die Kurzparkzonenverordnung bleiben davon unberührt.

Im Erkenntnis vom 26.05.2023, Ra 2021/16/0061, führt der Verwaltungsgerichtshof in den Randzahlen 18 und 19 zur Annahme eines fortgesetzten Delikts und der Annahme, das fortgesetzte Delikt stelle einen Strafmilderungsgrund dar, aus:
„18 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei Übertretungen von Gesetzen der Parkraumbewirtschaftung ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage (VwGH 26.4.1996, 95/17/0765 bis 0786, und VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160). Es genügt daher insofern auf diese Erkenntnisse gemäß § 43 Abs. 2 VwGG hinzuweisen.
19 Ein vom Verwaltungsgericht aus der Annahme eines fortgesetzten Delikts abgeleiteter Milderungsgrund für die Strafbemessung nach § 19 VStG liegt nicht vor. Wären alle Voraussetzungen eines fortgesetzten Deliktes vorgelegen, hätte dies übrigens zur Folge gehabt, dass an Stelle mehrerer Strafen nur eine Strafe hätte verhängt werden dürfen

(vgl. etwa VwGH 24.4.2018, Ra 2017/10/0203) und nicht zwei Strafen herabzusetzen gewesen wären."

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass für das Abstellen des Kraftfahrzeugs in der Kurzparkzone sowohl für den Zeitraum am 05.07.2023 von 08:57 bis 09:09 Uhr und am 06.07.2023 von 08:37 bis 08:48 Uhr - somit mehr als 90 Minuten später - eine Parkgebühr zu entrichten gewesen wäre.

Der objektive Tatbestand der §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung ist daher jedenfalls auch hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Zeiträume erfüllt, da diese in anderen Abgabenzeiträumen liegen.

IV.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Zumal der Beschwerdeführer keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnten, sind ihm die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Dabei ist jedoch - abstellend auf den konkreten Fall - zu beachten, dass der Beschwerdeführer durch das Abstellen des Kraftfahrzeugs in einem gebührenpflichtigen Bereich, ohne die entsprechende Parkgebühr entrichtet zu haben, fahrlässig gehandelt hat und während der Dauer seiner nachgewiesenen Ortsabwesenheit keine Möglichkeit hatte, diesen fahrlässig herbeigeführten Zustand zu beenden. Indem er vermeinte, das Kraftfahrzeug rechtmäßig abgestellt zu haben, ist er offenbar einem Tatbildirrtum erlegen, der ihm zwar als Rechtsirrtum vorwerf-

bar ist, jedoch den Schuldgehalt erheblich mindert, sodass hier lediglich leichteste Fahrlässigkeit als Verschuldensgrad zu Grunde zu legen ist.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraums durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs zu den vorgeworfenen Tatzeiten an den jeweiligen Tatorten, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, als erschwerend kein Umstand gewertet. Bei der Strafbemessung wurde aufgrund der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde von 1.600 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen, es wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass der Verschuldensgrad im Bereich leichtester Fahrlässigkeit liegt. Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen waren daher geringfügig herabzusetzen. Die Verhängung von Strafen in dieser Höhe ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten und aus generalpräventiver Sicht unabdingbar.

Bei Verhängung von nunmehr 30 Euro Geldstrafe wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Stunden gerechtfertigt. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil des Beschwerdeführers auf-

zugreifen, sodass es bei der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden zu bleiben hat.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

IV.6. Aufgrund des Teilerfolges der Beschwerden fielen gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kostenbeiträge für das Rechtsmittelverfahren an.
Der Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren erster Instanz ist gemäß § 64 Abs 2 VStG mit mindestens 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Dementsprechend waren die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, obwohl die Strafen reduziert wurden, nicht herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner